

Das Verfahren der Pfarrpfründenbesetzung im Bistum Konstanz während des 15. Jahrhunderts

Von Sabine Arend

Im Frühjahr 1421 musste die Pfarrgemeinde im oberschwäbischen Neuburg, Dekanat Munderkingen, für geraume Zeit ohne Seelsorger auskommen, da ihr bisheriger Pfarrer nicht mehr zur Verfügung stand. Ob dieser an einen anderen Ort gezogen oder gestorben war, ist heute unbekannt. Nachdem die Pfarrei also vakant zu werden drohte, stand fest, dass umgehend ein neuer Geistlicher nach Neuburg kommen musste. Bis Mitte Mai waren offenbar bereits Verhandlungen geführt worden, denn am 16. des Monats erschien der Kleriker Wilhelm Gabler vor dem Konstanzer Bischof mit einem Schreiben, in welchem ihn Herzog Friedrich von Österreich auf die Neuburger Pfarrkirche präsentierte. Das bischöfliche Generalvikariat nahm die Präsentationsurkunde entgegen und ordnete an, dass der Kandidat der Neuburger Gemeinde ordnungsgemäß bekannt gegeben werden solle, damit eventuelle Einsprüche gegen seine Kandidatur vorgebracht werden könnten. Am 18. Juni, dem Ende der Einredefrist, erschienen sowohl Wilhelm Gabler als auch der Vertreter des Priesters Eberhard von Hörnlingen vor dem Konstanzer Generalvikar. Eberhard konnte nämlich ebenfalls eine Präsentation auf die Neuburger Pfarrkirche vorweisen, die von Anna von Braunschweig, der Gemahlin Herzog Friedrichs von Österreich, ausgestellt worden war. Nachdem nun zwei Kleriker Anwartschaften auf dieselbe Pfründe besaßen, musste an der Konstanzer Kurie geprüft werden, wer von beiden der rechtmäßige Kandidat war und welcher von ihnen die Pfründe erhalten sollte. Die Untersuchung führte schließlich dazu, dass Anna von Braunschweig ihre Präsentation zurückzog und den Kandidaten ihres Gemahls bestätigte. Damit stand Wilhelm Gabler als Anwärter auf das Pfarrbenefizium in Neuburg fest. Am 4. Juli beauftragte das Konstanzer Generalvikariat den zuständigen Vorsteher des Dekanats Munderkingen damit,

Gabler in den Besitz der Pfründe einzuführen. Wilhelm Gabler blieb 38 Jahre Pfarrer in Neuburg, wo er 1459 starb.¹

Wie in dieser oberschwäbischen Pfarrei gelangte im Spätmittelalter das Gros der niederen Kleriker über die Präsentation durch den ordentlichen Patronatsherrn und die Investitur durch den zuständigen Ortsbischof in den Besitz einer Pfründe. Diese Form der Benefizienbesetzung, der „lokale Weg“, soll in diesem Beitrag verfolgt werden. Außer Acht bleibt demgegenüber die außerordentliche Benefizienvergabe, bei der die Geistlichen etwa über päpstliche Provisionen oder durch Erste Bitten in den Besitz einer Pfründe gelangten.

War ein Pfarrbenefizium – wie im Falle der Pfarrei Neuburg – vakant geworden, musste es innerhalb von vier bzw. sechs Monaten wieder besetzt werden.² Bei der ordentlichen Pfründenvergabe lag die Handlungsgewalt zunächst bei den Patronatsherren. Dies konnten Angehörige des Adels sein, geistliche Korporationen (Klöster, Stifte, Universitäten) oder aber städtische Magistrate. Die Patrone hatten bei der Auswahl der Kandidaten weitgehend freie Hand, sofern ihre Wahl nicht gegen Vorschriften des Kirchenrechts verstieß. Häufig versorgten sie einen ihrer Familien- oder Korporationsangehörigen mit einem Benefizium. Darüber hinaus konnten sie Personen begünstigen, deren Loyalität sie sich sichern wollten. Die Pfründenvergabe war für die Patronatsherren also auch ein Instrument der Klientelpflege. Fand sich jedoch weder ein Familienmitglied noch eine dem Patron bekannte Person, so wurden auch solche Kleriker berücksichtigt, die sich „von außen“ um die Pfründe bewarben.³

¹ Regesta Episcoporum Constantiensium (REC). Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517–1496, 5 Bände. Innsbruck 1895–1941, hier: Bd. III, Nr. 8879 und IV, Nr. 12 288.

² Pfarrpfründen mit Laienpatronaten mussten binnen vier, solche mit geistlichen Patronatsherren binnen sechs Monaten wiederbesetzt werden, vgl. Peter Landau, *Ius Patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 12). Köln/Wien 1975, S. 171–174. Erfolgte die Besetzung nicht in der angegebenen Frist, ging das Besetzungsrecht auf den Bischof über, siehe REC III, Nr. 8841 (1421); IV, Nr. 10 208 (1438), 10 475 (1441), 10 658 (1442), 11 525 (1451); V, Nr. 14 434, 14 481 (1475).

³ Zur Pfründenbesetzung im Bistum Konstanz siehe Sabine Arend, *Zwischen Bischof und Gemeinde. Pfarrbenefizien im Bistum Konstanz vor der Reformation* (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 47). Leinfelden-Echterdingen 2003, S. 173–214; Dies., *Kleriker auf Pfründensuche. Aspekte lokaler Pfründenbesetzung in der Diözese Konstanz im 15. Jahrhundert*, in: Nathalie Kruppa (Hrsg.), *Pfarreien im Mittelalter. Deutschland, Polen, Tschechien und Ungarn im Vergleich* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 238; Studien

In manchen Fällen griffen die Patronatsherren auch auf solche Kandidaten zurück, die von der Gemeinde ausgewählt worden waren. Diese Nominationen, bei denen es sich nicht um Gemeindepatronate handelt, lassen sich vorwiegend im eidgenössischen Teil des Bistums Konstanz feststellen.⁴

Nach den Vorgaben des kanonischen Rechts konnten ausschließlich Geistliche kirchliche Benefizien annehmen. Für den Besitz einer Pfarrpfründe war zudem die Priesterweihe erforderlich.⁵ Hierfür musste der Weiheanwärter nicht nur ein bestimmtes Alter erreicht und die persönliche Freiheit erlangt haben sowie körperlich unversehrt sein, sondern auch die für die Ausübung des Priesteramts erforderlichen Kenntnisse in einem Examen nachgewiesen haben. Dabei wurden seine Lateinkenntnisse, Lese- und Schreibfähigkeit, die Beherrschung der Sakramentspendung und der Liturgie einschließlich seiner gesanglichen Qualitäten festgestellt. 1461 erhielt Johannes Gansay nach der Prüfung durch den bischöflichen Examinator die Bescheinigung: „*bene legere, canere, textum planum bene exponere, bene practicare.*“⁶ Nachdem sich der Patron für eine qualifizierte Person entschieden hatte, mit der er das vakante Benefizium besetzt sehen wollte, musste er bestimmte rechtliche Schritte einleiten, um den Kandidaten in den Besitz der Pfründe zu bringen.

Zum Verständnis der Pfründenbesetzung, die nun seitens der bischöflichen Kurie einen ganz bestimmten rechtlichen Lauf nahm, soll ein kur-

zur Germania Sacra, 32). Göttingen 2008, S. 537–549, bes. S. 541–543; Dies., *Mir habent jetz den nun und zwungisten priester in fierzitt jaren*. Zur Mobilität des Pfarrklerus im Bistum Konstanz vor der Reformation, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (ZGO) 152 (2004), S. 189–200; Dies., Strategien und Formen der Kommunikation von Geistlichen im Bistum Konstanz, in: Romy Günthart/Michael Jucker (Hrsg.), Kommunikation im Spätmittelalter. Zürich 2005, S. 123–133, hier: S. 124 f.

⁴ Arend, Zwischen Bischof und Gemeinde, S. 190, Anm. 107.

⁵ Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, 6 Bände. Berlin 1869–1897, hier: Bd. 1, S. 5–9.

⁶ REC IV, Nr. 12 417. Vgl. ebd., Nr. 9918 (1437), 10 387 (1441), 10 562, 10 564 (1442), 10 850 (1444); V, Nr. 15 460 (1480). Zu den Bildungsverhältnissen des Konstanzer Diözesanklerus siehe Albert Braun, Der Klerus des Bistums Konstanz im Ausgang des Mittelalters (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, 14). Münster 1938, S. 100; Josef Sidler, Die Bildungsverhältnisse im Kanton Luzern mit besonderer Berücksichtigung des Klerus, von ca. 1250 bis um 1530 (Der Geschichtsfreund, Beihefte 16). Stans 1970, S. 100 f.; Friedrich Wilhelm Oediger, Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter (Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters, 2). Leiden/Köln 1953, S. 53; Beat Immenhauser, Bildungswege – Lebenswege. Universitätsbesucher aus dem Bistum Konstanz im 15. und 16. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, 8). Basel 2007.

zer Blick auf die verschiedenen Institutionen und Gremien der diözesanen Kirchenleitung geworfen werden, die Anteil am Pfründenbesetzungsverfahren hatten: Der Bischof stand als oberster Seelsorger an der Spitze seiner Diözese, wobei er in Verwaltungsangelegenheiten von seinem Generalvikar vertreten wurde. Das riesige Gebiet der Diözese Konstanz, das sich von der deutschsprachigen Schweiz bis über weite Teile des heutigen Bundeslandes Baden-Württemberg erstreckte und rund 1700 Pfarreien umfasste, war in zehn Archidiakonate eingeteilt. An deren Spitze stand jeweils ein Archidiakon, der aus dem Kreis der Domkapitulare gewählt wurde. Den Archidiakonaten waren die 67 Dekanate des Bistums unterstellt, also die nächstkleinere Verwaltungseinheit, die wiederum jeweils ca. 15 bis 30 Pfarreien umfasste.⁷ Das Dekanat (oder Landkapitel) war ein korporativer Zusammenschluss der Pfarrgeistlichen. Den Dekanaten stand jeweils ein Dekan vor, der aus dem Kreis der Mitglieder gewählt wurde und der bei der Pfründenbesetzung eine tragende Rolle spielte.

Hatte der Patron sich also für eine Person zur Besetzung der vakanten Pfründe entschieden, musste diese dem Bischof präsentiert werden. In einem an den Bischof (oder Generalvikar) adressierten Präsentations schreiben⁸ erläuterte der Patronatsherr zunächst den Grund, weshalb die Pfründe vakant geworden war – dies war in der Regel der Verzicht des bisherigen Besitzers oder sein Tod. Daneben nannte er den Namen des von ihm ausgewählten Kandidaten und bat den Bischof um dessen Investitur. Das Präsentationsschreiben musste nun dem Bischof zugestellt werden. Nicht selten brachte es der präsentierte Geistliche persönlich nach Konstanz und übergab es dort der zuständigen Stelle.⁹

⁷ Siehe etwa die dekanatsweise Zusammenstellung der Pfarreien im „*Liber decimationis*“ von 1275 sowie im Annatenregister des 15. Jahrhunderts; Gerlinde Person-Weber, *Der Liber decimationis des Bistums Konstanz*. Studien, Edition und Kommentar (Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte, 44). Freiburg/München 2001; Manfred Krebs (Bearb.), *Die Annatenregister des Bistums Konstanz aus dem 15. Jahrhundert*, in: FDA 76 (1956), S. 1–467.

⁸ Ein Präsentationsformular vom Anfang des 16. Jahrhunderts ist abgedruckt bei Helmut Steigelmann, *Badische Präsentationen des 15. und 16. Jahrhunderts*, in: ZGO 108 (1960), S. 499–600, hier: S. 503; vgl. auch Iso Müller, *Die Pfarrei-Präsentationen des Klosters Disentis*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 82, Kanonistische Abteilung 51 (1965), S. 139–189, Abdruck eines Formulars von 1478 ebd., S. 186.

⁹ Am 23. Juni 1400 beauftragte Bischof Marquard von Randegg den Dekan des Dekanats Tübingen, den Priester Heinrich Mesner alias Koch in die Pfarrkirche Remmingsheim einzuweisen. Am 9. Juni hatte dieser einen Präsentationsbrief von Herzog Leopold von Österreich vorgewiesen, woraufhin er proklamiert worden war, REC III, Nr. 7661. Vgl. ebd., Nr. 8139 (1409); IV, Nr. 10670 (1442), 11797 (1464).

Nachdem das Schriftstück eingegangen war, wies der Generalvikar den Dekan des zuständigen Dekanats an – manchmal auch zusammen mit diesem den Kämmerer und die Mitbrüder des Landkapitels –, den im Präsentationsschreiben genannten Kleriker zu proklamieren, also die Absicht seiner Pfründenübernahme öffentlich bekannt zu geben. Mit der Durchführung wurde ein benachbarter Pfarrer beauftragt, der die Proklamation in der zu besetzenden Pfarrkirche am Sonntag von der Kanzel zu verkünden hatte. So wurde der Priester Johannes Holl am 6. Juni 1469 in der Pfarrkirche Öschelbronn bei Herrenberg vom Pfarrer des zwei Kilometer nordwestlich gelegenen Nachbarortes Unterjettingen proklamiert.¹⁰

Dieses „Aufgebot“ eröffnete die Möglichkeit der Einrede gegen den Kandidaten oder gegen die Rechtmäßigkeit der Präsentation, wie auch der Fall des Priesters Johannes Heme zeigt: Heme war 1412 vom Propst von Denkendorf auf die Pfarrkirche in Kemnat präsentiert worden. Am 27. Juni beauftragte der Generalvikar den Esslinger Dekan, ihn zu proklamieren. Wer etwas gegen die Proklamation einzuwenden habe, solle am 20. Juli in Konstanz erscheinen.¹¹ Bis zum Ende dieser Frist meldete sich offenbar niemand, denn am Tag nach dem Zitationstermin erhielt der Dekan den Auftrag, Johannes Heme in den Besitz der Pfründe einzuführen.¹²

Wurden – wie in diesem Fall – keine Einwände vorgebracht, erfolgte die Investitur unmittelbar nach Ende der Einredefrist, also rund zwei bis drei Wochen nach der Proklamation. Auch der bereits erwähnte Johannes Holl wurde 14 Tage nach Bekanntgabe seiner Präsentation in das Amt der Leutpriesterpfründe in Öschelbronn eingewiesen. Die Beispiele von Johannes Heme und Johannes Holl repräsentieren also den Regelfall. Focht aber jemand die Proklamation an, musste die Rechtslage erst geklärt werden, wodurch sich die Besetzung der Pfründe verzögern konnte. In diesen Fällen mussten die Dekane dafür sorgen, dass das Pfarramt interimistisch jeweils für einen Monat von einem Mitglied des Landkapitels versehen wurde.¹³

¹⁰ REC IV, Nr. 13 617. Vgl. III, Nr. 8127 (1409), 8668 (1418), 8801 (1420), 8863 (1421); IV, Nr. 9975 (1437), 10240 (1439), 11267 (1447).

¹¹ REC III, Nr. 8306. Vgl. ebd., Nr. 8664 (1418).

¹² REC III, Nr. 8310. Johannes Heme war 37 Jahre Pfarrer in Kemnat, REC IV, Nr. 11374, Präsentationsurkunde für seinen Nachfolger vom 30. April 1449. Vgl. REC III, Nr. 8774 (1420); IV, Nr. 11580 (1452), 12621 (1462); V, Nr. 14741 (1476), 14827 (1476), 15045 (1478).

¹³ Vgl. REC III, Nr. 8766 (1420).

Einsprache gegen den Präsentierten erhoben in der Regel entweder Kleriker, die ebenfalls eine Anwartschaft auf das Benefizium geltend machten, indem sie sich auf den Präsentationsbrief eines anderen Patronatsherrn beriefen, oder die Patronatsherren selbst.¹⁴ Wie im eingangs geschilderten Beispiel der Pfarrkirche Neuburg musste in all diesen Fällen die Rechtmäßigkeit der Ansprüche des Präsentierten bzw. die Zuständigkeit des Patronatsherrn geprüft werden.¹⁵ Nachdem am 31. April 1470 der Pfarrer von Rapperswil im Kanton St. Gallen gestorben war, sollte die vakante Pfründe wieder besetzt werden. Als Patronatsherren traten Schultheiß und Rat der Stadt Rapperswil auf, die den Priester Johann Ruf präsentierten. Nach dessen Proklamation meldete auch der Priester Johann Kaiser seinen Anspruch auf die Pfarrkirche an, indem er vorbrachte, dass er von Herzog Sigismund von Österreich präsentiert worden sei. Die Streitsache gelangte an das bischöfliche Gericht, vor dem beide Kleriker ihre Argumente darlegten. Schließlich verzichtete Johann Kaiser, der die Proklamation seines Konkurrenten angefochten hatte, am 6. August auf seine Ansprüche.¹⁶ Das Verfahren zur Feststellung des einzig rechtmäßigen Pfründenankwärters hatte in diesem Fall gut ein Vierteljahr in Anspruch genommen.

An diesem Punkt wird auch deutlich, warum sich so mancher Kleriker bei den einzelnen Schritten auf dem Weg zur Pfründe von einem Prokurator – also einem Rechtsbeistand – vertreten ließ. Auch Johannes Kuwdenspieß, Pleban der Unteren Pfarrkirche in Waldshut, bestellte im November 1491 einen Prokurator, der ihn gegen Magister Caspar Wirt bzw. gegen den Inkorporationsherrn, das Klarissenkloster Königsfelden, sowie gegen weitere Personen, die ihm die Pfründe streitig machten, vertreten sollte.¹⁷

Nachdem die Proklamation erfolgt, die Rechtslage nach Ende der Einredefrist geprüft und jeder Zweifel ausgeräumt war, nahm der Bischof die Investitur des rechtmäßigen Pfründenankwärters vor, indem er ihm den

¹⁴ Vgl. etwa REC IV, Nr. 9891 (1437), 11 581 (1452), 11 751 (1453), 12 004 (1456), 12 249, 12 256, 12 261, 12 274 (1459), 13 587, 13 607 (1469), 13 722 (1470), 14 071 (1473).

¹⁵ Vgl. REC III, Nr. 8517 (1416); Dietrich Kurze, *Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 6). Köln 1966, S. 523f., Anm. 73.

¹⁶ REC IV, Nr. 13 550, 13 750.

¹⁷ Manfred Krebs (Bearb.), *Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert*, Beilage zu FDA 66–68 (1938–1941), 70–74 (1950–1954), zusammengebunden in einem Band, hier: S. 946.

besiegelten Investiturbrief aushändigte.¹⁸ Diese Urkunde sicherte dem Kandidaten die Inbesitznahme der Pfründe zu. Hatte sich der Bewerber mit der Präsentation und Proklamation lediglich einen Anspruch auf die Pfründe („*ius ad rem*“) erworben, so erlangte er mit dem Investiturbrief ein einklagbares Nutzungsrecht an dem Benefizium („*ius in re*“).¹⁹ Mit der Investiturrkunde übertrug der Bischof dem neuen Pfründeninhaber die Spiritualien und die Temporalien, also das geistliche Amt und die zeitliche Nutzung des Benefiziums mit allen Einkünften und Rechten.

Der letzte Schritt auf dem Weg zur Pfründe bestand schließlich in der Amtseinführung des neuen Pfarrers, die dem Dekan oder einem anderen Vertreter des Landkapitels oblag. 1492 beauftragte der Generalvikar den Ehinger Dekan, dem Priester Michael Kirchherr „*curam et regimen ecclesiae parochialis in Ehingen in spiritualibus et temporalibus*“ zu übertragen.²⁰ Der Dekan prüfte, ob der Geistliche die besiegelte Investiturrkunde besaß, die ihn nicht nur als rechtmäßigen Pfründeninhaber auswies, sondern auch sicherstellte, dass er eine Annatenobligation getätigt hatte, also die Verpflichtung, dem Bischof aus Anlass des Amtsantritts einmalig einen bestimmten Anteil der Pfründeneinkünfte zu überlassen.²¹

Vor diesem Hintergrund ist ein Schreiben zu sehen, das Bischof Burkhard von Hewen am 4. August 1459 an alle 67 Dekane seines Bistums sandte. Darin hatte er festgestellt, dass die Geistlichen verschiedener Pfarrkirchen nicht gemäß der Ordnung investiert, sondern von ihren Patronatsherren zeitlich befristet als Lohnpriester angestellt worden waren, wodurch dem Bistum die Annaten entgangen seien. Er wies die Dekane an, diese Fälle aufzuspüren und die betreffenden Geistlichen aufzufordern, sich innerhalb eines Jahres ordentlich investieren zu lassen.²²

Die Einweisung der Benefiziaten in den Besitz ihrer Pfründe war ein öffentlicher Akt, der in der Pfarrkirche, auf die der Geistliche investiert

¹⁸ Zur Besiegelung vgl. REC III, Nr. 8778 (1420).

¹⁹ Hinschius, Kirchenrecht 3, S. 106; Landau, Ius Patronatus, S. 170.

²⁰ Krebs, Investiturprotokolle, S. 201. Vgl. REC III, Nr. 7768 (1403), 8184 (1410), 8839 (1421), 9375 (1431); IV, Nr. 10338 (1440); V, Nr. 14621 (1476), 14910 (1477), 15214 (1479).

²¹ Zu den Annatenerhebungen der Konstanzer Bischöfe im 15. Jahrhundert siehe Arend, Zwischen Bischof und Gemeinde, S. 100–128, bes. S. 117–128.

²² REC IV, Nr. 12272. Vgl. III, Nr. 8783 (1420); IV, Nr. 10304 (1440), 10720 (1443), 12587 (o.D.); Alois Müller, Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug, in: Der Geschichtsfreund 67 (1912), S. 33–113, hier: S. 97; Franz-Kuno Ingelfinger, Die religiös-kirchlichen Verhältnisse im heutigen Württemberg am Vorabend der Reformation. Stuttgart 1939, S. 55. Zur Annatenobligation siehe REC III, Nr. 8440 (1414), 8954 (1422), 9510 (1433); IV, Nr. 10128 (1438).

worden war, in Anwesenheit der Gemeinde vollzogen wurde. Die Übertragung der Temporalien ging oft mit der Übergabe oder Berührung eines symbolischen Gegenstands einher, wobei sich verschiedene lokale Gebräuche feststellen lassen: Der neue Amtsinhaber musste etwa die Hand um das Glockenseil legen, erhielt als priesterliche Kopfbedeckung ein Birett aufgesetzt oder die Kirchenschlüssel ausgehändigt.²³

Für die Pfarrei Russikon im Kanton Zürich ist eine Schilderung der Amtseinsetzung vom Ende des 14. Jahrhunderts überliefert: Der Dekan und der neue Pfarrer fanden sich vor versammelter Gemeinde am Altar der Kirche ein. Der Pfarrer bat den Dekan, den Einsetzungsbrief laut zu verlesen und ihm den Besitz der Kirche mit all ihren Pertinenzien und Einkünften zu übertragen. Der Dekan nahm den Kleriker darauf bei der rechten Hand, führte ihn an die rechte Seite des Altars, legte die Hand darauf und sprach die Formel für die Übertragung der Kirche. Daraufhin streifte der neue Pfarrer die liturgischen Gewänder über und feierte die erste Messe in seiner Kirche. Im Anschluss daran verkündete der Dekan förmlich, dass der neue Pfarrer nun im Amt sei und hielt die Gemeinde zum Gehorsam ihm gegenüber an. Die Zeremonie der Amtseinsetzung in Russikon wurde schließlich mit einem Festmahl „*mit guten vischen, so wol berait sin, und mit gutem win*“ abgeschlossen.²⁴

Im Bistum Konstanz bestand das Verfahren der Pfründenbesetzung also aus vier Schritten: Der Präsentation des Kandidaten vor dem Bischof durch den Patron, der Proklamation vor der Gemeinde durch einen benachbarten Pfarrer, der Investitur in die Spiritualien und Temporalien durch den Bischof und schließlich der Amtseinweisung in den Besitz der Pfründe durch den Dekan.

Der Überblick über die Besetzung von Pfarrbenefizien im Bistum Konstanz hat gezeigt, dass den Dekanen als Verwaltungsinstanzen vor Ort bei der Pfründenbesetzung eine wichtige Funktion zukam. Sie hatten dafür zu sorgen, dass der Kandidat proklamiert wurde und sie introduzierten den neuen Pfarrer schließlich in sein Amt. Sie hatten für die Einhaltung der kanonischen Vorschriften zu sorgen und ihnen oblag die

²³ Josef Müller, Zwei Installationsformulare für geistliche Pfründen aus dem XV. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 3 (1909), S. 151–153. Vgl. Manfred Krebs (Bearb.), Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels 1487–1526, in: ZGO 101 (1953), S. 74–156, hier: Nr. 1143 (1500): Nikolaus Schneider wurde die Vikarie der Pfarrkirche Buttisholz „*per pireti impositionem*“ übertragen. REC III, Nr. 9330 (1430); Arend, Strategien, S. 126f.

²⁴ Müller, Installationsformulare, S. 153.

Kontrolle der Pfründenbesetzung am Ort. Zu ihren Aufgaben gehörte auch, interimistisch einen Geistlichen anzustellen, wenn eine Pfründe über die vorgeschriebenen Fristen hinaus vakant geblieben war.

Die Bedeutung der Dekane für die lokale Pfründenbesetzung erschließt sich auch aus den Instruktionen, die ihnen die Konstanzer Bischöfe im 14. und 15. Jahrhundert gaben. Burkhard von Hewen (1388–1398) wies die Dekane an, Verzeichnisse sämtlicher Pfründen anzufertigen, die über die kanonische Frist hinaus unbesetzt geblieben waren. Die Dekane sollten nicht nur die Dauer der Vakanz, sondern auch die Namen der Patronatsherren feststellen. Gleichfalls wurde ihnen aufgetragen, eine Liste derjenigen Pfründen zu erstellen, die außerordentlich, also nicht über Patronatsherr und Ortsbischof, sondern über die römische Kurie besetzt worden waren.²⁵ Bischof Marquard von Randegg (1398–1406) beauftragte die Dekane, sich jedes Jahr die Pfründenbesitztitel sämtlicher Geistlicher des niederen Klerus, vor allem der Pfarrer, vorzeigen zu lassen²⁶, und Hugo von Hohenlandenberg forderte 1497 schließlich eine Überprüfung der Benefiziaten, deren Besitztitel den Dekanen unbekannt waren.²⁷

Die Bedeutung, welche die Dekane im Bistum Konstanz für die Pfründenbesetzung besaßen, stellt eine Besonderheit dieser Diözese dar. In zahlreichen anderen Bistümern lag die Kontrolle über die Pfründenbesetzung hingegen in der Hand der Archidiakone.²⁸ Dieser Sachverhalt ist auch auf die Größe des Bistums Konstanz zurückzuführen, denn hier entsprach die Anzahl der Pfarreien innerhalb eines Dekanats etwa der eines Archidiakonats im Bistum Mainz.²⁹

²⁵ Eduard Otto Kehrberger, Provinzial- und Synodalstatuten des Spätmittelalters. Eine Quellenkritische Untersuchung der Mainzer Provinzialgesetze des 14. und 15. Jahrhunderts und der Synodalstatuten der Diözesen Bamberg, Eichstätt und Konstanz. Stuttgart 1938, S. 85; Karl Brehm, Zur Geschichte der Konstanzer Diözesansynoden während des Mittelalters, in: Diözesanarchiv für Schwaben 22 (1904), S. 17–26, 44–48, 93–96, 141–144; 23 (1905), S. 30–32, 44–48, 60–64, 92–96, 142–144, hier: 1904, S. 21.

²⁶ REC III, Nr. 7544 (1387–1398). Vgl. Brehm, Diözesansynoden 1904, S. 21; 1905, S. 47, 95; Kehrberger, Synodalstatuten, S. 91.

²⁷ Joseph Ahlhaus, Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kirchenrechts- und Kulturgeschichte (Kirchenrechtliche Abhandlungen, 109/110). Stuttgart 1929, S. 130–134. Arend, Zwischen Bischof und Gemeinde, S. 197–208.

²⁸ Arend, Zwischen Bischof und Gemeinde, S. 203, Anm. 178.

²⁹ Christian Philippen, Pfründen und geistliche Steuer. Die Mainzer Archidiakonate Fritzlar und Hofgeismar im Spätmittelalter (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte, 28). Marburg 2010, S. 171–213.

Anhand der Investiturprotokolle kann der Übergang einer Pfründe von einem Geistlichen auf den anderen ebenso nachgezeichnet werden, wie die Geschehnisse im Zeitraum zwischen der Resignation des Vorbesitzers und der Einsetzung seines Nachfolgers. In der Pfarrei Obersirnau im Dekanat Esslingen etwa wurde der Priester Ulrich Lutz aus Waldsee am 18. April 1457 vom Abt des Klosters Sirnau auf die Pfarrpfründe präsentiert. Eine Woche später, am 25. April, beauftragte der Generalvikar den Esslinger Dekan, den Präsentierten zu proklamieren und gleichzeitig die Resignation des bisherigen Pfründeninhabers Siegfried Swigger entgegenzunehmen. Am 28. April resignierte Swigger die Pfarrpfründe Obersirnau in die Hände des Dekans. Dieser erhielt vom Konstanzer Generalvikariat am 7. Mai den zweifachen Auftrag, Siegfried Swigger den Eid abzunehmen und Ulrich Lutz in den persönlichen Besitz der Pfründe einzuführen.³⁰

Ähnlich war das Besetzungsverfahren in Meßkirch, nördlich des Überlinger Sees. Auf die dortige Pfarrkirche, die der bisherige Pfarrer Bernhard Alterthain resignieren wollte, wurde Johannes Zimmern am 29. März 1488 von den Grafen Georg und Hugo von Werdenberg sowie Graf Gottfried von Zimmern präsentiert. Gut zwei Wochen später, am 14. April, erhielt Alterthain die Anweisung, die Pfarrei zu resignieren. Dieser Aufforderung kam er zwei Tage darauf nach, leistete darüber einen Eid und zahlte sechs Pfennig Kanzleigebühr.³¹

An den beiden Besetzungen in Obersirnau und in Meßkirch fällt auf, dass die scheidenden Pfründeninhaber erst resignierten, nachdem ihre Nachfolger präsentiert worden waren. Da nach dem Kirchenrecht jedoch erst dann auf eine Pfründe präsentiert werden konnte, wenn diese vakant war, muss der Eintritt der Vakanz bereits in der Willensbekundung, das Benefizium aufzugeben, begründet liegen.³² Mit der Annahme der Verzichtsabsicht seitens des Bischofs oder seines Generalvikars wurde die Resignation wirksam³³, mit diesem Zeitpunkt trat also *de iure* die Vakanz des Benefiziums ein, die dem Patronatsherrn die Möglichkeit zur Präsentation eröffnete.³⁴

³⁰ REC IV, Nr. 12 072, 12 079.

³¹ Krebs, Investiturprotokolle, S. 544 f.

³² Hinschius, Kirchenrecht 3, S. 42 und Anm. 9; Müller, Kirchenpatronatsrecht, S. 64, 67.

³³ Hingegen war für die Resignation die Zustimmung des Patronatsherrn nicht erforderlich, Hinschius, Kirchenrecht 3, S. 270.

³⁴ 1327 gab Ulrich Wolfleipsch die Pfarrkirche Lungern in die Hände des Abts von Engelberg auf und bat den Bischof um Annahme der Resignation, vgl. Adalbert Vogel (Hrsg.), Urkunden des Stifts Engelberg, in: Der Geschichtsfreund 52 (1897), S. 187–259, hier: Nr. 249.

Nach Annahme der Verzichtsabsicht erließ der Generalvikar wie im Falle von Obersirnaun und Meßkirch zwei Aufträge: Der eine forderte den scheidenden Pfründeninhaber auf, sein Benefizium in die Hände des zuständigen Landdekans oder einer anderen dazu berechtigten Person zu resignieren, den dazu nötigen Eid zu leisten und die fällige Kanzleigebühr zu entrichten.³⁵ Der andere erging an den zuständigen Landdekan oder einen anderen aus der Vorstandschaft des Landkapitels, die Resignation entgegenzunehmen.³⁶

Nachdem die Resignationsabsicht angenommen und die Vakanz damit *de iure* eingetreten war, hatte das Generalvikariat offensichtlich einen gewissen zeitlichen Spielraum, die Erledigung auch *de facto* zu vollziehen. In Obersirnaun und Meßkirch waren die bisherigen Geistlichen so lange im Amt geblieben, bis die zukünftigen Pfarrer erfolgreich sämtliche Instanzen der Pfründenübertragung durchlaufen hatten. Sie hatten erst dann den Auftrag erhalten, ihr Amt niederzulegen, als der jeweilige Nachfolger zur Amtseinführung bereitstand. Gleichzeitig mit dem Auftrag an den scheidenden Pfründeninhaber, das Benefizium in die Hände des zuständigen Landdekans zu resignieren, erging an den neuen Pfründeninhaber die Anweisung, einen Treueeid abzulegen („*commissio iurandi*“). Der Landdekan erhielt im Gegenzug die Aufforderung, diesen Eid stellvertretend für den Generalvikar entgegenzunehmen.³⁷

³⁵ Etwa Krebs, Investiturprotokolle, S. 912 (Urnau 1469); S. 322 (Görwihl 1482). Weitere Beispiele bei Arend, Zwischen Bischof und Gemeinde, S. 205 Anm. 188 und 189. Vgl. Eugen Baumgartner, Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg (Kirchenrechtliche Abhandlungen, 39). Stuttgart 1907, S. 209, Anm. 6; Fr[anz] Gillmann, Die Resignation der Benefizien, in: Archiv für Katholisches Kirchenrecht 80 (1900), S. 50–79, 346–378, 523–569, 665–708, hier: S. 523–569.

³⁶ Krebs, Investiturprotokolle, S. 711 (Roggenzell 1481): „*data est commissio resignandi magistro Conrado Schormdorff, commissario nostro generali, quod magister Nicolaus Knobloch, rector ecclesie parochialis in Roggenzell, suam ecclesiam libere resignare velit.*“ Weitere Beispiele bei Arend, Zwischen Bischof und Gemeinde, S. 205, Anm. 191. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht 3, S. 273.

³⁷ Josef Bölsterli, Urkundliche Geschichte der Pfarrei und des Frauenklosters Neukirch, in: Der Geschichtsfreund 21 (1866), S. 24–121, hier: S. 106 f.: 1469 teilte der Generalvikar Bischof Hermanns von Breitenlanden dem Dekan des Kapitels Sursee mit, dass die Dominikanerinnen in Neuenkirch Rudolf Schmid aus Beromünster als Leutpriester in der Pfarrkirche Neuenkirch präsentiert hätten, und beauftragte den Dekan, Rudolf Schmid nach Abnahme des Eids in seine Pfarrei einzuführen. Vgl. REC IV, Nr. 10 182 (1438), 12 079 (1457), 13 948 (1472); Krebs, Investiturprotokolle, S. 453 (Kirchhofen 1489): „*magister Berchtoldus Kirsenman, plebanus ecclesie parochialis in Kälhofen, iuravit iuramentum obediencie solitum et consuetum*“; vgl. Helmut Neumaier, Territorium und ius circa sacra. Die spätmittelalterlichen Priestereide in der Grafschaft Hohenlohe, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 82 (1982), S. 5–37; Kurze, Pfarrerwahlen, S. 527 f.

In zahlreichen Fällen wurde dem Dekan der Einfachheit halber die „*commissio duplex, resignandi et iurandi*“ erteilt. Diese beinhaltete die gleichzeitige Annahme der Resignation des bisherigen Pfründeninhabers und die Vereidigung seines Nachfolgers. So wurde am 15. März 1437 dem Dekan in Kirchheim (unter Teck) der Auftrag erteilt, sowohl die Resignation des Kaplans Johannes Bösch für den Marienaltar in der Pfarrkirche Gutenberg entgegenzunehmen als auch den Treueeid des Leonhard Schaffner, der auf den genannten Altar präsentiert worden war.³⁸

Ein derartig bruchloser Übergang eines Benefiziums von einem Geistlichen auf den anderen ist nach den Investiturprotokollen des 15. Jahrhunderts im Bistum Konstanz häufig anzutreffen. Diesen Fällen mag die „*resignatio in favorem tertii*“ zu Grunde gelegen haben, bei der ein Benefizium zu Gunsten eines Dritten gegen Zahlung einer Pension resigniert wurde.³⁹ Dieses Motiv lässt sich etwa im Falle von Meßkirch annehmen, wenn man davon ausgeht, dass der präsentierte Johannes Zimmer mit Gottfried von Zimmern, einem der Patronatsherren, verwandt war. Dieser könnte ein Interesse daran besessen haben, seinen Verwandten mit der Pfarrpfründe in Meßkirch zu versorgen und den bisherigen Pfründeninhaber mit der Aussicht auf eine Pension zur Resignation zu bewegen. Ein nahtloser Übergang wahrte überdies die Kontinuität der Seelsorge, was wiederum im Interesse der Bischöfe stand, zumal hierdurch verhindert wurde, dass sich die Patronatsherren während der Vakanz die Pfründeneinkünfte aneigneten.

Die Vergabe kirchlicher Benefizien im Bistum Konstanz stellt sich als ein komplexes Verfahren dar, an dem eine Vielzahl von Personen und Funktionsträgern beteiligt war und bei der eine Überlagerung von Interessen festzustellen ist, angefangen von den Bestrebungen der Patronatsherren, bestimmte Personen mit einer Pfründe zu begünstigen und sich im Gegenzug finanzielle Vorteile hieraus zu sichern, über konkurrierende Kleriker, die auf verschiedenen Wegen Anrechte auf die Pfründe erworben hatten oder erworben zu haben glaubten, bis hin zum Bischof, der mit jeder Pfründenbesetzung dauerhaft Abgaben erheben konnte.

³⁸ Krebs, Investiturprotokolle, S. 342. Vgl. ebd., S. 992 (Winterbach 1437): „*commissio decano in Schmidhain ad recipiendam resignationem Michaelis Horwetschel de Schorndorf et recipiendum iuramentum fidelitatis a Paulo Pistoris, presbitero, ad primariam seu altariam SS. Johannis, Nicolai et Katberine in ecclesia parochiali Winterbach.*“

³⁹ Vgl. Arend, Zwischen Bischof und Gemeinde, S. 225–231.